

# **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

## **in der Gemeinde Hüllhorst**

### **Fraktion im Gemeinderat**

Gemeinde Hüllhorst  
An den Bürgermeister  
Bernd Rührup  
Löhner Str. 1  
32609 Hüllhorst

Jürgen Friese  
Lusmühlenstr. 101  
32609 Hüllhorst  
Tel.: 05744-507594  
eMail: jfriese@chefmail.de

Hüllhorst, 20.5.2019

Fraktionsantrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Antrag: Rückgabe von Wegerandstreifen die im Besitz der Gemeinde Hüllhorst sind.**

Sehr geehrter Herr Rührup,

überpflügte Wegerandstreifen sind seit mehreren Jahren ein intensiv diskutiertes Thema in der Bundes- und Landes- aber auch Gemeindepolitik. Die Wege, zu denen neben der Fahrspur auch die Seitenstreifen an beiden Seiten gehören, befinden sich in den allermeisten Fällen im Besitz der Städte und Gemeinden. Sie sind somit ein öffentliches Gut. Als solches dienen sie der gesamten Bevölkerung nicht nur, um von „A nach B“ zu kommen, sondern auch beispielsweise für Erholungszwecke. Natürlich nutzen auch Landwirte diese Wege, um ihre Flächen zu erreichen und bewirtschaften zu können. Doch immer wieder kommt es vor, dass sie über die Grenzen ihrer Felder hinaus auch die Wegeseitenstreifen beackern und so nicht nur fremde Flächen „unter den Pflug nehmen“, sondern auch verhindern, dass dort wertvolle Biotop für Pflanzen und Tiere entstehen. Hier wollen wir als Gemeinde aktiv auf die Landwirte zugehen.

Durch diese, bewusste oder unbewusste, Bewirtschaftung der Wegerandstreifen durch die Landwirte ergibt sich in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf: Einerseits erfolgt die Nutzung des gemeindeeigenen Bodens, sofern diesbezüglich keine Regelung getroffen ist, unrechtmäßig, sodass für die Kommune Handlungsbedarf besteht. Andererseits gehen durch die landwirtschaftliche Nutzung wertvolle Flächen für ökologische Biotop und Verbundsysteme verloren.

Ziel sollte es sein, die überpflügten Wegerandstreifen mit möglichst geringem Aufwand wieder zu ökologisch wertvollen Biotopen zu machen und diese dauerhaft zu sichern, dabei aber die Erschließungsfunktion der Wege nicht zu vernachlässigen. Und das im Idealfall gemeinsam und auf Augenhöhe mit Landwirten, Imkern, Jägern und Naturschützern.

Die Gesetzeslage dazu ist eindeutig: Die Gemeinde ist als Wegeflächeneigentümerin verpflichtet, „ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“ und „notwendige Sicherheitsmaßnahmen in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs“ zu treffen. Die Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

So können widerrechtlich bewirtschaftete Flächen unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach § 812ff BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Doch auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wegerandstreifen ihre ökologische Funktion wahrnehmen und sogar ausbauen können. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es dazu: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

Rechtlich ist die Kommune also eindeutig zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umsetzen und das „Überpflügen“ verhindern. In letzter Konsequenz kann dies auch bedeuten, im Sinne der Gleichbehandlung aller Landwirte den Rechtsweg zu beschreiten.

Aus Gründen der Fairness und Transparenz muss zuerst ein Gesamtüberblick über alle gemeindeeigenen Flächen gewonnen werden, die „überpflügt“ werden, um dann auf dieser Basis mit den betroffenen Landwirten Kontakt aufzunehmen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Nötig ist dazu einerseits eine Karte mit den Grenzen der Wege und Flurstücke, andererseits eine Darstellung der aktuellen Nutzung der Flächen – i.d.R. in Form von Luftbildern. Gelingt es nun, die Flurstücksgrenzen auf die Luftbilder zu legen, wird mit gewissen Einschränkungen schnell erkennbar, wo „überpflügt“ wird.

Ein zurückgegebener Wegerandstreifen bietet zusammen mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen Lebensraum. Wegerandstreifen sind für die dort lebenden Pflanzen und Tieren eine wichtige Nahrungsgrundlage. Sie bieten vielen Vögeln darüber hinaus Nist- und Brutmöglichkeiten sowie Aussichts- und Spähwarten. Außerdem bieten die Hecken und Krautsäume Überwinterungsverstecke für Insekten und Spinnen und Deckungsmöglichkeiten für Wild, aber auch Schutz vor Witterungseinflüssen sowie Schutz vor Bodenerosion durch die Minderung der Windgeschwindigkeit. Wird die Möglichkeit geschaffen, die linienhaften Strukturen der Wegerandstreifen miteinander zu verbinden und zusammen mit den Trittsteinbiotopen sogenannte Biotopverbünde zu schaffen, können sie zudem als Ausbreitungslinien für Wiesen- bzw. Waldarten dienen. Durch den auf diese Weise ermöglichten Austausch von Genen können die jeweiligen Populationen stabilisiert werden.

Lassen Sie uns gemeinsam etwas für die Zukunft unserer Welt machen auch wenn es jetzt nur ein weiterer kleiner Schritt ist zur Verbesserung unsere Umwelt ist. Doch viele kleine Schritte verbessern auch die Umwelt und die Zukunft unser Kinder auf dieser Welt.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Friese

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen